

1/SN-171/ME
Lyon 23



**Bundeskonzferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 38 33 20

Beim GESETZENTWURF
Zl. <u>63</u> -GE/19 <u>12</u>
Datum: <u>10. AUG. 1992</u>
Verteilt <u>17. Aug. 1992</u> <u>Neu</u>

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
Dr. Karl-Lueger-Ring 3
A-1017 WIEN - PARLAMENT

Dr. Wüner

Graz, am 6.8.1992

In der Anlage übermittle ich Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), GZ 51.002/17-I/B/14/92 des BMWF vom 3. Juni 1992.

Ich ersuche Sie, die wohlbegründeten Wünsche und Forderungen der Professoren bei der Beratung und Beschlußfassung im Parlament berücksichtigen zu wollen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung!

AK

O.Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO

PRO**Bundeskonzferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 38 33 20

S t e l l u n g n a h m e

der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

zum Entwurf

des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

GZ 51.002/17-I/B/14/92 des BMWF vom 3. Juni 1992

Diese Stellungnahme wurde in den Grundzügen auf der Sitzung des
Plenums der PROKO am 25. Juni 1992 einstimmig beschlossen.
Dem Vorsitzenden wurde das Pouvoir erteilt, im Sinne der Diskussion
die Stellungnahme zu formulieren.

PRO

**Bundeskonferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 38 33 20

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
Dr. Karl-Lueger-Ring 3
A-1017 WIEN - PARLAMENT

Graz, am 6.8.1992

In der Anlage übermittle ich Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), GZ 51.002/17-I/B/14/92 des BMWF vom 3. Juni 1992.

Ich ersuche Sie, die wohlbegründeten Wünsche und Forderungen der Professoren bei der Beratung und Beschlußfassung im Parlament berücksichtigen zu wollen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung!



O.Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO

Inhalt

1.	Prinzipielle Begrüßung, positive Aspekte	3
2.	Gegen die Gleichwertigkeit der Universitäten/Hochschulen mit den Fachhochschulen	4
3.	Kein Promotionsrecht der FHS	7
4.	Forschung als Aufgabe der FHS?	10
5.	Finanzierung, Kosten, Konsequenzen	11
6.	Zu Einzelbestimmungen	13
7.	Hochschulen künstlerischer Richtung	19
8.	Bildungspolitischer Ausblick	20

1. PRINZIPIELLE BEGRÜSSUNG, POSITIVE ASPEKTE

Die PROKO wiederholt die prinzipielle Zustimmung und Begrüßung der Neueinführung von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG) in Österreich und sieht darin insbesondere folgende positive Aspekte:

- Weiteres postsekundäres Bildungsangebot, Differenzierung der Hochschul- bzw. Bildungssysteme;
- Fachhochschulen (FHS) als zusätzliche Stätten der Aus- und Weiterbildung;
- die Errichtung von FHS ist sinnvoller als die Einführung eines Baccalaureates;
- einerseits Entlastung der Universitäten und Hochschulen, andererseits Einrichtung zusätzlicher, bisher fehlender Alternativangebote;
- "ergänzendes und eigenständiges Angebot zu den bestehenden Diplomstudien" (§ 2 Abs. 1 Z 1);
- Durchlässigkeit, vor allem zwischen den Studien an der Universität und an der FHS, allerdings nur dann, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind;
- verstärkte Berufs- und Praxisorientierung auf wissenschaftlicher Grundlage; qualifizierte Berufsausbildung zum Unterschied von der Berufsvorbildung an den Universitäten und Hochschulen; praxisnahe, anwendungsbezogene Lehre; eher schulischer Charakter;
- Bedarf von Absolventen der FHS, insbesondere in Industrie und Wirtschaft;
- an den Universitäten und Hochschulen sind als Folgen der Errichtung von FHS eine Senkung der Drop-out-Quote, eine Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer, eine Verbesserung der Studienerfolgsquote zu erwarten;
- Zulassung von öffentlichen und privaten Rechtsträgern;
- Sinnhaftigkeit, vielleicht Notwendigkeit der Errichtung von FHS im Zusammenhang mit dem geplanten EG-Beitritt Österreichs;

- die EG-Konformität, insbesondere mit der Richtlinie des Rates der EG vom 21.12.1988 (89/48/EWG) über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen, dürfte im Prinzip gegeben sein. Die EG-Konformität ist auf jeden Fall notwendig;
- Betonung und Förderung einer europäischen und internationalen Dimension der Hochschulbildung.

2. GEGEN DIE GLEICHWERTIGKEIT DER UNIVERSITÄTEN/HOCHSCHULEN MIT DEN FACHHOCHSCHULEN

In § 2 Abs. 1 Z 1 ist von einem gleichwertigen Angebot an den FHS einerseits und an den Universitäten bzw. Hochschulen andererseits die Rede (der Einfachheit halber ist im folgenden immer nur von Universitäten die Rede, gemeint sind auch die Hochschulen künstlerischer Richtung). Dies trifft aus vielerlei Gründen nicht zu. Die Zugangsvoraussetzungen (siehe § 4 Abs. 2) sind deutlich verschieden, an den FHS werden nur "mindestens sechs Semester" (siehe § 2 Abs. 1) verlangt, es gibt wesentlich weniger Wochenstunden, die Qualifikation des an den FHS vorgesehenen Lehrkörpers wird sich nicht unerheblich von jener an den Universitäten unterscheiden; es gibt keine Gleichwertigkeit der Abschlüsse bzw. Grade an den FHS mit jenen an den Universitäten. Es gibt viele qualitative und quantitative Unterschiede. Das Wort "gleichwertig" in § 2 Abs. 1 Z 1 ist also zu streichen.

Sicher gibt es einen Bedarf an FHS, insbesondere in Industrie und Wirtschaft. FHS haben ihren eigenen Stellenwert, eine eigene Bedeutung, die eben nicht mit der Rolle und Funktion der Universitäten verwechselt werden darf. Es geht um unterschiedliche Aufgaben, die einander ergänzen, nicht aber ersetzen. Es soll ein Nebeneinander und auch ein Miteinander sein. Die unterschiedliche Aufgabenstellung der beiden Hochschularten darf nicht dazu führen, daß die FHS ständig neidisch nach dem Status und den Privilegien der Universitäten schießen, diese erreichen wollen, wie dies z. B. in der BRD der Fall ist. Jede Annäherung der FHS an bzw. Integration in die Universitäten, jeder Status- und Kompetenzverlust der Universitäten müssen vermieden werden. Die FHS sind kein Ersatz für die Universitäten, keine Konkurrenz, kein B-Zug der Universitäten, sie haben ihre eigene Funktion. Die erkennbare Tendenz einer Akademisierung der FHS (wie z. B. auch in der BRD) ist abzulehnen. Sie führt kaum zu

einer höheren Qualifizierung der FHS, wohl aber zu Nivellierungstendenzen der Universitäten.

Aufgaben und Ziele der Universitäten:

- Wissenschaft
- Grundlagenforschung
- wissenschaftliche Forschung und Lehre
- Einheit von Forschung und Lehre
- Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden
- Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen
- Promotions- und Habilitationsrecht
- Berufsvorbildung
- Problembewußtsein und Denken in größeren Zusammenhängen
- Bildungsfunktion
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- geringeres Lehrdeputat als an der FHS
- akademische Freiheit

Die Professoren für die FHS werden an den Universitäten ausgebildet und nicht umgekehrt. Die Universitäten sind eben wissenschaftliche Hochschulen. Es darf nicht so sein, daß der Ausdruck "wissenschaftlich" generell für die Hochschulen gestrichen wird, um eine gemeinsame Aufgabenstellung der Universitäten und FHS zu betonen, um den FHS entgegenzukommen, wie dies z. B. in letzter Zeit im Hochschulrahmengesetz in der BRD geschehen ist, das für Universitäten und FHS gemeinsam gilt. In Einzelfällen aber wird wiederum in der BRD einer FHS der Titel einer "wissenschaftlichen Hochschule" zuerkannt.

Aufgaben und Ziele der FHS (im Vergleich zur Universität)

- Vorbereitung auf den Beruf durch anwendungsbezogene Lehre
- Berufsausbildung
- Vermittlung von Fachkenntnissen und anwendungsorientiertem Verständnis
- wesentlich stärkerer Praxisbezug und Berufsorientierung
- andere Zulassungsbedingungen zum Studium
- wesentlich kürzere Studiendauer
- im Durchschnitt geringere Qualifikation der Lehrenden
- geringere inhaltliche Durchdringung des Stoffes
- keine Gleichheit der Abschlußqualifikation

- höheres Lehrdeputat
- eher schulische Disziplin, höherer Grad an Verschulung
- geringere Reputation

Einen Praxisbezug gibt es natürlich auch an den Universitäten. Dieser ist allerdings an den einzelnen Universitäten, Fakultäten, in den Studienrichtungen und Fächern verschieden hoch, begrenzt. Man denke z. B. an die schon bisher verschiedentlich praktizierte Zusammenarbeit insbesondere mit der Industrie und der Wirtschaft. Es ist also nicht so, daß man die Theorie allein den Universitäten, die Praxis allein den FHS zuschreiben kann. Es gibt sicher auch Gemeinsamkeiten, Überschneidungen. Aber angesichts der aufgezählten verschiedenen Aufgaben und Ziele kann doch von "gleichwertig" nicht die Rede sein. Die gängige Formel "gleichwertig, aber andersartig" sollte man endlich fallenlassen, wobei selbstverständlich am Wert, an der Bedeutung und am Bedarf der FHS nicht zu zweifeln ist. Hinsichtlich des Wortes "gleichwertig" wird nicht das "wertig", sondern das "gleich" abgelehnt. Es gibt keine inhaltliche Angleichung der Ausbildung. Die Behauptung der Gleichwertigkeit muß auch deshalb fallengelassen werden, weil der relativ enge Berufsbezug an den FHS nur wenig Möglichkeiten für Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und Interdisziplinarität ermöglicht. Der berechtigten Unterscheidung zwischen Berufsvorbildung und Berufsausbildung im Vorblatt des Entwurfes wird im Gesetzestext selbst nicht entsprechend Rechnung getragen. Der Behauptung auf Seite 3 der Erläuterungen, "daß der Unterschied zwischen Universitäts- und Fachhochschulstudien kein hierarchischer, sondern einer der Orientierung (wissenschaftlich-disziplinorientiert versus wissenschaftlich-berufsorientiert) ist", wird aus den angeführten Gründen eindeutig und nachhaltig widersprochen.

Es wird an der Universität und an der FHS je gute und schlechte Absolventen geben. Man darf natürlich nur Gleiches mit Gleichem vergleichen. Konkurrenz und Wettbewerb auf dem "Markt" sind selbstverständlich zu begrüßen. Wir haben Bedarf an Praktikern, sollen und müssen aber deshalb nicht alle zu Praktikern ausbilden. Wir haben Bedarf an Wissenschaftlern, sollen und müssen aber deshalb nicht alle zu Wissenschaftlern ausbilden. Die einen sind im Prinzip kompetenter für Praxis und Produktion, die anderen für Wissenschaft und Forschung.

Die Studierenden verfolgen sicher verschiedene Interessen, je nachdem, ob sie an eine Universität oder an eine FHS gehen. Es gibt eben verschiedene Interessen und Begabungen der Studierenden, denen Rechnung zu tragen ist; diese sollten nicht überfordert werden, wo immer sie studieren. Das Interesse für FHS in Österreich seitens der Studierenden, aber auch teilweise der Assistenten wird groß sein. Die Studierenden

sollten sich hinsichtlich der FHS nicht nur um einen numerus clausus, um Studiengebühren, um Studienförderung, um Mitbestimmung Sorgen machen.

Die Universitäten und FHS haben im wesentlichen verschiedene Aufgaben zu erfüllen, verschiedene Ziele zu verfolgen. Diese müssen im FHStG festgeschrieben werden. Die Gleichwertigkeit zwischen Universitäten und FHS, die Akademisierung der FHS sind abzulehnen.

3. KEIN PROMOTIONSRECHT DER FHS

Heuer sind die deutschen FHS 20 Jahre alt. Am Anfang war selbstverständlich keine Rede von einem Promotionsrecht derselben. In letzter Zeit aber hat u. a. der Hochschullehrerverband als Standesvertretung der Lehrer der FHS in der BRD bereits das Promotionsrecht für alle FHS gefordert.

Der vorliegende Entwurf sieht für die FHS in Österreich zwar kein Promotionsrecht vor, insbesondere die §§ 5 und 14 werden aber dazu führen, daß diese Forderung in absehbarer Zeit auch in Österreich erhoben wird. In § 5 Abs. 2 heißt es, daß der "akademische" Grad der FHS zum Doktoratsstudium an einer Universität berechtigt. Die in Betracht kommenden Doktoratsstudien sowie allfällige zusätzliche Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen sollen vom Fachhochschulrat festgelegt werden, wobei der zuständigen akademischen Behörde nur ein Anhörungsrecht zusteht. Von dieser Anhörung ist ebenfalls in § 14 die Rede. Das bloße Anhörungsrecht ist eindeutig zuwenig, weil sich so der Fachhochschulrat um die Universität letztlich nicht zu kümmern braucht, weil er letztlich tun und lassen kann, was er will. Man könnte statt "Anhörung" ein "Einvernehmen" verlangen, aber auch das reicht nicht aus, weil eben prinzipiell die Kompetenz bei der Universität liegen muß. Man braucht den Absolventen der FHS die Möglichkeit bzw. die prinzipielle Berechtigung zu einem Doktoratsstudium nicht generell abzusprechen, aber man soll und muß gleich von Anfang an nicht nur die Verschiedenartigkeit, sondern auch die verschiedene Wertigkeit und Kompetenz von Universität und FHS im Auge behalten.

Die prinzipielle Durchlässigkeit, vor allem zwischen den Studien an der Universität und FHS, und die Anrechenbarkeit haben durchaus einen Sinn. Die Durchlässigkeit zum Doktoratsstudium kommt für besonders befähigte bzw. begabte Absolventen einer FHS in Frage, die nicht ipso facto zur Promotion zuzulassen sind und für die natürlich auch die prinzipielle Kompetenz der Universität in dieser Frage gelten muß. Die Auffassung, daß die nötige Qualitätskontrolle ohnehin durch den Fachhochschulrat gegeben sei, ist

nicht zielführend, ist insbesondere auch deshalb abzulehnen, weil dieser Rat gem. § 8 Abs. 1 nur zur Hälfte aus wissenschaftlich qualifizierten Mitgliedern, die andere Hälfte aber aus Praktikern besteht. Diese Praktiker werden kaum in der Lage sein, in der ggst. Frage kompetent zu entscheiden, vielmehr können sie mit 50% praktisch alles verhindern. Der Hinweis darauf, daß sich der Fachhochschulrat über eine einhellige Meinung der Universität nicht hinwegsetzen werde, ist völlig unreal, wenn er die rechtliche Möglichkeit dazu hat, wenn die entsprechende Kompetenz bei ihm liegt. Dies zeigt auch eine analoge Erfahrung in anderen Ländern, wie z. B. in der BRD. Auf Seite 3 der Erläuterungen wird behauptet, daß "eine generelle Regelung der Übertrittsmöglichkeiten zwischen beiden Typen kontraproduktiv" sei. Eine solche Ausrede soll offenbar die Mühe und Notwendigkeit ersetzen, entsprechende Regelungen zu formulieren.

Laut Aussage seitens des BMWF wurden viele Anregungen für den Entwurf von Großbritannien übernommen. Es wäre wohl wesentlich sinnvoller und zielführender gewesen, von der BRD auszugehen, die uns in vielerlei Hinsicht wesentlich nähersteht. Außerdem sind die FHS primär eine typisch deutsche Einrichtung. Deshalb wird in dieser Stellungnahme wiederholt auf die BRD verwiesen, wobei vor allem Westdeutschland gemeint ist. Auf die besonderen Probleme Ostdeutschlands hinsichtlich der FHS wird nicht eingegangen. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß wir alles von der BRD übernehmen sollen, wohl aber, daß wir besonders auf die Gefahren und Probleme achten sollen, die sich dort seit dem 20jährigen Bestehen, vor allem aber in letzter Zeit ergeben haben. Dazu gehört z. B. die Forderung nach dem Promotionsrecht der FHS. Wir könnten und sollten aus diesen Entwicklungen lernen, Fehler vermeiden.

Als Zwischenstufe zum Promotionsrecht, als Kompromiß hat man z. B. in Baden-Württemberg, im Saarland, in Sachsen "kooperative Promotionen", ein "kooperatives Promotionsverfahren" gefordert bzw. eingeführt ("Weg II"). Dies bedeutet u. a., daß die Professoren der FHS als Erstbegutachter einer Dissertation an einer Universität auftreten können, daß begabte Absolventen einer FHS ohne jede weitere Zusatzprüfung promovieren können, daß also auf das universitäre Diplom als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ("Weg I") verzichtet werden kann und soll. In der Promotionsordnung soll z. B. geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen besonders qualifizierte FHS-Absolventen zur Promotion zugelassen werden. Zum Nachweis dieser besonderen Qualifikation können besondere "Eignungsfeststellungsverfahren" vorgesehen werden. Mit solchen und ähnlichen Forderungen soll wohl der Weg zum Promotionsrecht der FHS gebnet werden, das es

als solches noch in keinem Bundesland in der BRD gibt. Von der PROKO wird der "Weg II" für Österreich abgelehnt.

In Bayern z. B. wird der Zugang zur Promotion nach wie vor von der Universität geregelt. Dort ist ein solcher Zugang nur über ein Diplom der Universität möglich. Die Forderung einer Zulassung zur Promotion nur auf dem Wege eines Diploms einer Universität wird sich in der BRD auf Dauer vielleicht nicht generell durchhalten lassen. Der "Weg I" muß in Österreich nicht unbedingt vorgeschrieben werden, wohl aber ist die prinzipielle Kompetenz der Universität hinsichtlich des Promotionsrechtes, der Zusatzprüfungen usw. unbedingt aufrechtzuerhalten.

Es gibt einen inneren Zusammenhang zwischen den Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer FHS und jenen zum Doktoratsstudium für einen Absolventen derselben. Je geringer die Anforderungen für ein Studium an einer FHS sind, umso weniger könnten und sollten die Absolventen einer FHS zum Doktoratsstudium zugelassen werden. Das in Österreich erworbene Doktorat darf im internationalen Vergleich nicht entwertet werden.

Die Überschrift für § 5 des Entwurfes lautet: "Akademische Grade". Das Wort "akademisch" muß an jeder damit zusammenhängenden Stelle des Entwurfes gestrichen werden. Akademische Grade haben nämlich nur die Universitäten zu verleihen. Jedem Grad, der von einer FHS verliehen wird, muß unbedingt der Zusatz "FH" beigefügt werden: Diese Beifügung ist im FHStG vorzuschreiben und nicht einer Verordnung zu überlassen, wie es im Entwurf heißt. In der BRD wird die Beifügung "FH" z. B. auch verlangt. Dem Vernehmen nach wird dieser Zusatz im täglichen Schriftverkehr, nicht in offiziellen Dokumenten, häufig weggelassen. Diese Erfahrung kann und soll nicht dazu verleiten, von vornherein die Segel zu streichen. Eine solche Beifügung ist unbedingt erforderlich, weil man ansonsten - z. B. in der BRD - nicht weiß, ob ein Dipl.-Ing. eine Universität oder eine FHS absolviert hat. Zwischen beiden aber gibt es einen gravierenden qualitativen Unterschied. In der BRD gibt es zum Teil Tendenzen, daß die Absolventen einer Universität und einer FHS nach demselben Schema entlohnt werden sollen. Industrie und Wirtschaft haben in der BRD bei der Einführung der FHS dieselben nachhaltig begrüßt, genauso wie dzt. in Österreich, jetzt aber bevorzugen sie häufig die bessere Qualifikation der Absolventen einer Universität, weil und wenn es gehaltsmäßig zwischen den beiden (fast) keinen Unterschied mehr gibt.

Die PROKO fordert mit aller Klarheit und Deutlichkeit, daß die volle Kompetenz hinsichtlich des Doktoratsstudiums selbstverständlich bei der Universität, bei der

zuständigen akademischen Behörde liegen und bleiben muß, der FHS bzw. dem Fachhochschulrat aber nicht zukommen darf, auch nicht im Sinne von § 5 Abs. 2 des Entwurfes. Die indirekte oder direkte Forderung eines Promotionsrechtes der FHS wird abgelehnt.

4. FORSCHUNG ALS AUFGABE DER FHS?

§ 2 Abs. 2 lautet: "Zur Erreichung des Zieles und zur Sicherung der Grundsätze sind anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen". Vorausgehend wird im Text des Entwurfes von keinem Ziel gesprochen. Es bleibt also unklar, welches Ziel erreicht werden soll. Wohl werden in § 2 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 leitende Grundsätze genannt.

Die Frage, ob an den FHS auch geforscht werden soll, ist von grundlegender Bedeutung. Es besteht zwar Einigkeit darüber, daß an den Universitäten Grundlagenforschung betrieben wird. Angewandte Forschung hat auch bisher schon außerhalb der Universitäten stattgefunden, nicht nur in Österreich. Dies mag der Grund sein, warum im Entwurf nur von "anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten" die Rede ist. Es scheint also zunächst für die Universitäten nicht so wichtig zu sein, ob an den FHS angewandte Forschung betrieben wird. In Wirklichkeit aber hat dies eine ganze Menge von Konsequenzen, nicht nur für die FHS, sondern auch für die Universitäten. In der BRD z. B. hat der Hochschullehrerverband der FHS für diese die Verankerung einer Forschungspflicht, die Verbindung von Lehre und angewandter Forschung verlangt. Derselbe Verband hat in der Folge die Errichtung eines Mittelbaues an den FHS und die Verringerung des Lehrdeputates gefordert. Dies hat natürlich nachhaltige Folgen und Forderungen für eine bessere Ausstattung und Dotierung nach sich gezogen. Weiters werden in der BRD auch schon Drittmittel für eine praxis- und anwendungsorientierte Forschung gefordert und auch gewährt. Staatlicherseits wird Forschung an den FHS in der BRD bereits (mit-)finanziert.

In verschiedenen Bundesländern der BRD wird von Entwicklung statt von Forschung gesprochen, um quasi der auch dort geführten Diskussion im Zusammenhang mit der Forschung auszuweichen; aber es läuft auf dasselbe hinaus. Teilweise wird in der BRD von Forschung und Entwicklung als Pflicht der FHS gesprochen, wie z. B. in Hamburg. Weiters wird oft noch damit argumentiert - in der Sache nicht ohne weiteres zu Unrecht-, daß zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung kein eindeutiger Unterschied gemacht werden kann.

Die PROKO vertritt die Auffassung, daß Forschung nur an den Universitäten, nicht aber an den FHS betrieben werden soll, jedenfalls soweit sie von der öffentlichen Hand finanziert wird. Die Mittel würden der wissenschaftlichen Forschung, den Universitäten fehlen.

5. FINANZIERUNG, KOSTEN, KONSEQUENZEN

Nach dem Entwurf des FHStG sollen in Österreich die FHS - zumindest zunächst - keine Bundeseinrichtungen sein. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die sicher berechnete grundsätzliche Frage nach der Bildungsaufgabe des Staates. Bei der Beantwortung dieser Frage sollte man bereits auch die Kosten, die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten des Bundes einkalkulieren. In der ersten Zeit wird es aus finanziellen Gründen in Österreich voraussichtlich eher relativ wenige FHS geben. Die FHS werden also in Österreich zumindest vorläufig nicht jene Anzahl und nicht jenen Stellenwert erreichen, wie dies z. B. in Westdeutschland der Fall ist. Dennoch werden die FHS auch in Österreich eine Eigendynamik, eigene Vertretungsorgane entwickeln (z. B. für die Rektoren, die Lehrer), wie dies z. B. in der BRD der Fall ist.

Die auf S. 3 des Vorblattes genannten Kosten in der Höhe von 11 Mio S jährlich erscheinen vergleichsweise als gering. Dort werden allerdings auch nur die Aufwendungen für den Fachhochschulrat genannt. Bei diesen 11 Mio S wird es natürlich nicht bleiben. BM Busek hat den Studierenden z. B. bereits mündlich zugesagt, daß die FHS in die Studienförderung einbezogen werden, was auch Kosten verursacht. Man könnte allerdings auch die Rechtsträger der FHS zur Studienförderung verhalten. In der Summe werden also sowohl die Kosten als auch die Folgekosten einer allfälligen finanziellen Beteiligung des Bundes am Ausbau des Fachhochschulsektors, die übrigens überhaupt nicht beziffert werden, wesentlich höher, sehr hoch sein. Für den Studienversuch Fertigungsautomatisierung, der an der TU Graz eingerichtet werden soll, sind z. B. allein schon 15 Mio S seitens des Bundes veranschlagt. Voraussichtlich soll der genannte Studienversuch in eine FHS übernommen werden; insofern ist hier berechtigterweise von der Fertigungsautomatisierung die Rede. Die veranschlagten 11 Mio S sind auch gemessen an den 15 Mio S viel zu niedrig gegriffen (siehe die Stellungnahme der PROKO zum Studienversuch Fertigungsautomatisierung vom 28.7.1992, 5 Seiten).

Der Hochschullehrerverband der FHS in der BRD erhebt für die FHS folgende Forderungen:

- Entlastung in der Lehre, d. h. die Reduzierung des Lehrdeputates
- Recht zur Ausbildung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses
- Einrichtung eines Mittelbaues
- Verankerung einer Forschungspflicht
- Verbindung von Lehre und angewandter Forschung
- Promotionsrecht
- Einheitliche "Basisbesoldung" der Universitäts- und FHS-Professoren

In der BRD werden zur Zeit ca. 60% der FHS-Professoren nach C3 und ca 40% nach C2 entlohnt; bis vor kurzem war es umgekehrt. Die Forderung der FHS-Professoren geht dahin, alle nach C3 zu entlohnen. Später will man offensichtlich eine Entlohnung nach C4 anstreben. Eine Entlohnung nach C3 scheint in der BRD auch manchen außerhalb der FHS berechtigt zu sein, weil viele FHS-Professoren aus der Industrie kommen und für eine C2-Entlohnung nicht zu haben wären.

Die Absolventen der FHS sind in der BRD bereits vielfach finanziell fast gleich eingestuft wie die Absolventen der Universitäten. Die Absolventen der FHS arbeiten dort häufig im mittleren, jene der Universität im höheren Management. Die Berufseinstiege sind also durchaus auch verschieden.

Alle diese Forderungen und Entwicklungen in der BRD haben nachhaltige Konsequenzen für die Ausstattung, für die Finanzierung, für die Kosten der FHS in der BRD selbst, werden Beispielsfolgen auch für die FHS in Österreich haben; und dies auf Kosten der Universitäten. Je ähnlicher die FHS den Universitäten sind, umso teurer werden sie. Dabei besteht allerdings die Gefahr einer Degradierung und Nivellierung der Universitäten, in etwa auf das Niveau einer FHS, auf ein mittelmäßiges Niveau von Forschung und Lehre; kaum aber besteht die Chance einer qualitativen Anhebung der FHS auf den Level einer Universität, weil dies auch viel zu teuer sein würde. Außerdem bestünde die Gefahr einer Auswanderung der Spitzenkräfte, der Spitzenforschung. Dies alles sollten die Politiker bei der angespannten Budgetlage des Staates, bei ihrer Bildungspolitik, bei der Beschlußfassung über das FHStG bedenken.

6. ZU EINZELBESTIMMUNGEN

Zu § 1:

Der Entwurf scheint von jemandem zu stammen, der keine legistische Praxis hat. Es fehlen die sonst auch in Entwürfen üblichen Einleitungsworte ("Der Nationalrat hat beschlossen"; vgl. Art. 48 B-VG).

Auf Seite 1 der Erläuterungen des Entwurfes wird behauptet, daß Fachhochschul-Studiengänge Hochschul-Studien seien und deswegen in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Es ist zwar richtig, daß diese Lehrgänge in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, weil einfach alle Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens (sofern nicht landwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen davon betroffen ist) kraft der Generalklausel des Art. 14 Abs. 1 B-VG Bundessache sind.

Es ist aber unrichtig, daß es sich dabei um Angelegenheiten des Hochschulwesens handelt. Hochschul- und Kunstakademien sind nur jene Einrichtungen, die in Organisation und Zielrichtung jenen Einrichtungen entsprechen, die bei Inkrafttreten der Art. 14 Abs. 10 und Art. 81 a B-VG, also im Jahre 1962, auf unterverfassungsrechtlicher Ebene bestanden haben (Versteinerungstheorie). Die damalige Rechtslage sieht auf dem Gebiete des Hochschulwesens aufgrund des HOG im wesentlichen vor, daß die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen durch den Grundsatz der Einheit von Wissenschaft und Lehre geprägt sind und daß das entscheidende Mitgestaltungsrecht im Lehr- und Forschungsbetrieb Professoren und Dozenten zusteht. Die Organisation der Fachhochschul-Studiengänge sieht dies aber nicht vor, weil Personen mit *venia docendi* lediglich zwei der *mindestens 4 Mitglieder* der "verantwortlichen Personen" sein müssen und der Leiter nicht notwendigerweise aus diesen genommen werden muß. Mangels Vorliegen der Kriterien, die für wissenschaftliche Hochschulen nach dem HOG entscheidend waren, handelt es sich - verfassungsrechtlich gesprochen - um sonstige Schulen, sodaß ohne Verfassungsbestimmung deren Verwaltung nicht durch eine eigene Behörde, sondern durch die Schulbehörden des Bundes zu erfolgen hat.

Die in § 7 Abs. 2 vorgeschlagene Verfassungsbestimmung bezieht sich nur auf die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Fachhochschulrates, nicht auf die Kompetenzen dieses Rates. Sie wäre auf die Zuständigkeitsnorm des Rates auszudehnen.

Zu § 2:

Das Wort "ihre" im 2. Satz bezieht sich grammatikalisch auf die Studiendauer, was aber nicht gemeint ist. Vorschlag für die Formulierung: "Jeder Fachhochschul-Studiengang

hat mindestens sechs Semester zu dauern und einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung zu dienen. Für die Gestaltung der Studien gelten folgende leitende Grundsätze:

- Abs. 1 Z 1: Man kann wohl sagen "ergänzend ... zu", nicht aber "eigenständig ... zu". Daher der Vorschlag: "... Angebot im Vergleich zu den ..."
- Abs. 1 Z 2: Hier wie auch an anderen Stellen des Entwurfes wird der Begriff des "Berufsfeldes" verwendet. Es bleibt aber unklar, was damit gemeint ist. Es geht wohl um die Berufe, die die Absolventen nach den Vorstellungen des Erhalters wahrscheinlich ergreifen.
- Abs. 1 Z 3: Um die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge, insbesondere die Sicherstellung des Hochschulniveaus zu gewährleisten, ist es notwendig, die Anforderungen an die Qualifikation des Lehrkörpers genauer zu definieren. Der Hinweis auf "einen entsprechend qualifizierten Lehrkörper" allein genügt nicht. Es ist sicherzustellen, daß alle Angehörigen des Lehrkörpers über die erforderlichen, näher zu beschreibenden Qualifikationen verfügen.
- Abs. 2: Siehe vor allem die Ausführungen zu P. 4: "Forschung als Aufgabe der FHS?", S. 10f.

Zu § 3:

Im Einleitungssatz sollte es besser heißen: "Die Anerkennung" statt "Eine Anerkennung".

- In Z 1 ist - analog zu § 2 Abs. 2 - wiederum von einem Ziel die Rede, das nirgends formuliert wird. Der Katalog der Voraussetzungen von Z 1 bis Z 10 ist teils widersprüchlich, teils vollkommen nichtssagend. Z. B. "wird eine Bedarfs- und Akzeptanzerhebung" (Z 9) vorausgesetzt, die vor der Anerkennung "beigebracht" (gemeint ist wohl nachgewiesen) werden muß. Eine Bedarfs- und Akzeptanzerhebung liegt aber auch dann vor, wenn damit festgestellt wird, daß weder ein Bedarf noch eine Akzeptanz besteht.
- Nach Z 4 wird verlangt, daß die "Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist". Gemeint ist offenbar, daß die Hörer im Studiengang Kenntnisse nachweisen müssen. Warum aber müssen diese Kenntnisse (außer durch die Graduierung) noch anerkannt werden? Wie soll das geschehen? Etwa durch Preise oder Nennung in Lokalzeitungen?

Zu § 4:

- Abs. 1: Es wäre naheliegend, den Kreis der Studierenden auf österreichische Staatsbürger zu beschränken. Für Studiengänge für Ausländer, die vielleicht für besondere Bereiche sinnvoll und vorzusehen sind (aber in der Folge der österr. Volkswirtschaft nichts einbringen werden), sind wohl andere Regeln erforderlich (Zugangsbestimmungen, Kostenbeiträge usw.).

- Abs. 2 heißt es: "Fachliche Zugangsvoraussetzung zu Fachhochschul-Studiengängen ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung oder eine facheinschlägige berufliche Qualifikation". In einer früheren, d. h. vorläufigen Fassung des FHStG vom 25. März 1992 ist von einer "Reifeprüfung oder einer dieser gleichwertigen beruflichen Qualifikation" die Rede. Es wird ersucht, zu dieser ursprünglichen Fassung vom 25.3.1992 zurückzukehren oder aber zumindest das Wort "gleichwertig" vor "facheinschlägige berufliche Qualifikation" einzufügen. Der Hinweis auf eine berufliche Qualifikation allein genügt nicht, zumal diese auch in keiner Weise näher beschrieben wird. Auf die Gleichwertigkeit ist also besonderer Wert zu legen. Die Studienberechtigungsprüfung kann durchaus erwähnt werden. Je geringer die fachlichen Zugangsvoraussetzungen sind, umso weniger dürfen die Absolventen zum Doktoratsstudium zugelassen werden.

Die Frage, ob Matura bzw. eine gleichwertige Qualifikation ja oder nein, ist dann von entscheidender Bedeutung, wenn es um die Zulassung zum Doktoratsstudium, um die Anrechenbarkeit für ein Studium an einer Universität (Durchlässigkeit) geht. Im Falle einer bloß "facheinschlägigen beruflichen Qualifikation" muß dies ausgeschlossen werden. Einer berechtigten "sozialen Öffnung" (Seite 2 der Erläuterungen, zu § 4) darf nicht einfach die Qualifikation geopfert werden.

Zu § 5:

Siehe dazu vor allem die Ausführungen von P. 3 "Kein Promotionsrecht der FHS", S. 7-10.

Aus den bereits zu § 1 dargelegten Gründen handelt es sich bei den Studienabschlüssen nicht um "akademische Grade". Daher müßte die Überschrift für § 5 "Graduierung" lauten und das Wort "akademisch" gestrichen werden. Weitere Gründe für die Streichung von "akademisch" wurden bereits unter P. 3 genannt. Bei der Bezeichnung der Grade muß eine Verwechslung zwischen Universitäten und FHS ausgeschlossen werden können. Sie müssen sich also deutlich unterscheiden.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Frage des Schulerhalters. Gegen Schulerhalter aus dem Kreise der juristischen Personen öffentlichen Rechts ist nichts einzuwenden. Auf Schulerhalter aus dem Bereich der juristischen Personen des privaten Rechts trifft dies nicht ohne weiteres zu. Wenn letztere auch vorgesehen werden, dann müssen die in Betracht kommenden Rechtsformen aufgezählt und ihre Gemeinnützigkeit verankert werden.

Zu § 7:

Der Fachhochschulrat kann die ihm gestellten hohen und verantwortungsvollen Aufgaben gem. § 7 Abs. 3 kaum qualitativ adäquat erfüllen, wenn die Art seiner Zusammensetzung und die zu geringen Qualifikationserfordernisse aufrechterhalten werden, wie sie in § 8 Abs. 1 vorgesehen sind (Näheres dort). In Z 4 ist z. B. von Forschungsmaßnahmen die Rede. In den Erläuterungen wird auf S. 4 zu § 7 "einschlägige Forschungs- und Entwicklungsarbeit" genannt. Siehe dazu vor allem P. 4 "Forschung als Aufgabe der FHS?", S. 10f.

§ 7 Abs. 1 ist überflüssig, weil sein Inhalt ohnedies in § 7 Abs. 3 Z 1 ausgesagt ist. Zur Verfassungsbestimmung gem. Abs. 2 vgl. die Ausführungen zu § 1. Im § 7 wäre auch zu regeln, daß der Fachhochschulrat beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingerichtet wird und daß der Bund den Aufwand für diesen zu tragen hat. Es wäre aber sinnvoll, von den Schulerhaltern einen Kostenbeitrag zur Aufwandsabdeckung zu fordern (vgl. z. B. § 117 VAG).

In Abs. 3 Z 1 ist wiederum von akademischen Graden die Rede. Siehe dazu insbesondere das, was zu § 5 gesagt wurde.

Zu § 8:

Gem. Art. 7 B-VG sind Vorrechte des Geschlechtes unzulässig. Eine Regelung, die eine geschlechtsspezifische Zusammensetzung einer Behörde vorsieht, schafft zweifellos ein Vorrecht eines bestimmten Geschlechtes. Gem. § 3 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sind alle öffentlichen Ämter für österr. Staatsbürger gleich zugänglich, sodaß auch hier ein Vorrecht (des Geschlechtes) ausscheiden müßte. Sehr wohl müßte aber bestimmt werden, daß die Mitglieder des Fachhochschulrates zum Nationalrat wählbar sein müssen. Weiters ist zu bedenken, daß es in manchen Fachgebieten schwierig bis unmöglich sein wird, Frauen zu finden, die die vorgesehene bzw. erforderliche Qualifikation erbringen. Qualifikation muß dem Geschlecht gegenüber Vorrang haben.

Unklar ist, was "pädagogische Kompetenz", die die Mitglieder "aufweisen" müssen, sein soll. Sind damit pädagogische Fähigkeiten oder pädagogische Kenntnisse, also Kenntnisse im Fachbereich der Pädagogik, gemeint?

Nur die Hälfte der Mitglieder des Rates "muß wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein". Die andere Hälfte der Mitglieder braucht nur über den "Nachweis einer Tätigkeit in ... relevanten Berufsfeldern" zu verfügen. Diese Quasi-Qualifikation ist keineswegs ausreichend, da eine solche z. B. auch von einem Technischen Zeichner nachgewiesen werden könnte. Bei den zentralen Aufgaben des Rates gem. § 7 Abs. 3 ist dieses geringe Qualifikationserfordernis der Hälfte der Mitglieder als ungenügend zurückweisen. Die Praktiker könnten mit ihren 50% praktisch alles verhindern.

In § 8 Abs. 2 sollte der letzte Satz besser lauten: "Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig".

Zu § 9:

Der Präsident und ein Vizepräsident sollen gem. § 9 für die erste Funktionsperiode im Einvernehmen von den beiden zuständigen Ressortministern ernannt werden. S. 5 der Erläuterungen heißt es dazu, es handle sich um "eine organisationstechnische Maßnahme, die eine rasche Aufnahme der Tätigkeit ermöglichen soll". Dies dürfte kein ausreichender Grund sein, dem Fachhochschulrat die demokratische Wahlmöglichkeit seiner Präsidenten zu nehmen, wenn auch nur für die erste Funktionsperiode.

Es ist vorzusehen, daß der Präsident immer aus dem Kreise der Habilitierten zu wählen ist.

Zu § 12:

Zu § 12 ist zu fragen, ob die Bescheide des Fachhochschulrates im Sinne der §§ 66ff AVG vom Bundesministerium aufgehoben werden können.

Zu § 13:

In Abs. 2 wird zwischen dem Erhalter und der Bildungseinrichtung unterschieden, wobei nicht klargestellt ist, welche Rolle die genannte Einrichtung im Lehrgang spielen soll. Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind z. T. von zweifelhaftem Wert. Die Person des Erhalters muß ja schon aufgrund des Antrages erkennbar sein. Weitere Angaben über

den Erhalter ergeben sich üblicherweise aufgrund eines Firmenbuches, des Vereinsregisters; juristische Personen des öffentlichen Rechts sind allgemein bekannt.

Wesentlich erscheint aber, daß die benannten "verantwortlichen" Personen und der Leiter des Lehrganges auch im Bescheid festgeschrieben werden, um den beliebigen Austausch dieser Personen, die ja Qualitätsgaranten sein sollen, zu verhindern. Genauso müßten eine Aufnahmeordnung (warum diese eine Verfahrensordnung sein soll, ist nicht recht verständlich), ein Studienplan und eine Prüfungsordnung (diesmal aber keine Prüfungsverfahrensordnung) im Bescheid festgeschrieben sein.

Zu Abs. 2 Z 3 gilt analog, was zu § 8 hinsichtlich Zusammensetzung und Qualifikation des Fachhochschulrates gesagt wurde.

Zu § 14:

Siehe insbesondere die Ausführungen zu P. 3: "Kein Promotionsrecht der FHS", S. 7-10.

Zu § 15:

In Abs. 2 wäre vorzusehen, daß ein Evaluationsbericht nicht bloß vorgelegt wird, sondern daß dieser nach der Auffassung der zuständigen Stelle auch positiv ist.

Zu § 16:

Im Falle des Entzuges der Anerkennung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Studierenden den ordnungsgemäßen Abschluß ihres Studiums ermöglichen.

Zu § 17:

In § 17 sollte bestimmt werden, ob die Bundespolizeibehörde oder die Bezirksverwaltungsbehörde Strafbehörde I. Instanz ist.

Zu § 19:

Abs. 1 sollte besser heißen: "Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht Abs. 2 ein anderes bestimmt, am ... in Kraft.

7. HOCHSCHULEN KÜNSTLERISCHER RICHTUNG

Der Text dieses Punktes ist von den Mitgliedern des Kunsthochschulausschusses der PROKO einstimmig beschlossen worden.

Da sich der vorliegende Gesetzesentwurf im § 2 Abs. 1 Z 1 ausdrücklich auch auf die Hochschulen künstlerischer Richtung bezieht, darf von seiten des Kunsthochschulausschusses der PROKO folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Es ist zu erwarten, daß nach Inkrafttreten des FHStG von seiten der Fachschulen künstlerischer Richtung Anträge auf Umwandlung zu Fachhochschulen gestellt werden. In diesem Zusammenhang wäre allerdings zu prüfen, inwieweit diese Schulen der im § 2 Abs. 1 geforderten wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung gerecht werden können. Es ist daher zumindest zu fordern, daß in der Zusammensetzung des Fachhochschulrates (§ 8 Abs.1) auf die Bestellung von Mitgliedern aus dem Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung Bedacht genommen wird. Noch zweckmäßiger erschiene die Einrichtung eines eigenen Beirates für die künftigen Fachhochschulen künstlerischer Richtungen. Die Zusammensetzung sollte analog zum Beirat für die wissenschaftlichen Fachhochschulen vorgenommen werden.

2. Da es an den Hochschulen künstlerischer Richtung derzeit nur den akademischen Grad des Mag. art. gibt, ist darauf zu achten, daß hinsichtlich der Verleihung von Graden durch Fachhochschulen eine Differenzierung erkennbar bleibt. Im besonderen wäre die nominelle Angleichung der Kunsthochschulen an die Universitäten erforderlich, um Verwechslungen von vornherein auszuschließen.

3. § 4 Abs. 2 wäre für die Fachhochschulen künstlerischer Richtung zu ergänzen. Da auch für die Hochschulen künstlerischer Richtung nur für einzelne Studienrichtungen die Reifeprüfung vorgeschrieben ist, wäre auch für die Fachhochschulen künstlerischer Richtung eine entsprechende Regelung vorzusehen.

4. Hinsichtlich der im § 5 Abs. 2 ausgesprochenen Berechtigung der Zulassung zu Universitätsstudien ist zu fordern, daß der Übergang von Fachhochschulen künstlerischer Richtung zu Kunsthochschulen (Kunstuniversitäten) geregelt werden muß.

8. BILDUNGSPOLITISCHER AUSBLICK

Die FHS stellen einen wichtigen bildungspolitischen Impuls gegen Ende des alten, vor allem aber für den Beginn des neuen Jahrhunderts dar. Bis zur Jahrtausendwende wird sich wahrscheinlich das Profil der "FHS 2000" zeigen, wobei der Bund immer mehr in die (Mit-)Finanzierung einbezogen, hineingezogen werden wird. Die FHS werden eine besondere Bedeutung, einen besonderen Stellenwert im Zusammenhang mit dem EWR, mit der EG, vor allem mit Osteuropa, mit der Internationalität erhalten.

Mit der Einführung der FHS werden die Hochschulsysteme vermehrt, beginnt ein neues Kapitel der Bildungspolitik, das auf Dauer einen nachhaltigen Einfluß auf die Universitäten ausüben wird. Dies bezieht sich auf die Studierenden: Sie sollten die durchschnittliche Studiendauer verkürzen, um früher auf den "Markt" zu kommen, um die Arbeitsplätze nicht zu verpassen. Für den Mittelbau tut sich die Möglichkeit neuer Planstellen, evtl. zusätzlicher Einkünfte auf. Die Professoren werden hinsichtlich der Praxis z. T. eine Konkurrenz bekommen; denn Praxis und Bedarf kommen den FHS entgegen.

Die Politiker werden ihr Interesse an den FHS entdecken und entwickeln (Industrie und Wirtschaft haben dies bereits getan), auch unabhängig davon, ob der Bund (mit-)zahlt oder nicht, weil das Studium - im Vergleich zu den Universitäten - kürzer, billiger, praxisbezogener, anwendungsorientierter, die Drop-out-Quote geringer, die Studienerfolgsquote höher, die Absolventen billiger sind. Wissenschaft, Forschung, vor allem Grundlagenforschung, Bildung bringen normalerweise keine rasche Verwertbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit, keinen Erfolg für den Tag. Auf Dauer sind aber gerade sie es, die die Wirtschaft und die Gesellschaft verändern und erneuern, denen budgetäre Priorität einzuräumen ist. Der Anteil für Forschung und Entwicklung am BIP müßte in Österreich endlich auf ca. 2,5% angehoben werden. Die (Bildungs-)Politiker müßten bei ihren Entscheidungen an diese Priorität, an diese Bedürfnisse denken. Vielleicht helfen uns die FHS mit ihrem Praxisbezug, daß im Zuge der dzt. geplanten Strukturreform der Universitäten Nutzen, Anwendungsorientierung, Verwertbarkeit nicht zu sehr in den Vordergrund gespielt werden.

Die dzt. erschreckenden politischen Schwächen, z. B. der EG und der UNO, im Zusammenhang mit dem ehemaligen Jugoslawien, die dbzgl. fast weltweit fehlende politische Solidarität und Vernunft lassen sich mit bloßen Versprechungen, Vertröstungen, Verzögerungen nicht gutmachen, nicht einmal mit (nachfolgender) wirtschaftlicher Hilfe. Das Gerede von Demokratie hat wenig Sinn, wenn man nichts

oder zuwenig dafür tut. Es hat aber auch das Gerede von Autonomie nicht viel Sinn, wenn man nicht bereit ist, diese in entscheidenden Punkten zu gewähren, die Betroffenen, die Mehrheit zu berücksichtigen. Politiker sollen und dürfen nicht auf Dauer gegen bessere Einsicht, Vernunft, Wissen(schaft) und Humanität handeln oder eben nicht handeln. Ratio muß an die Stelle von bloßer Macht treten. (Partei-)Politik ist oft kurzfristig und kurzfristig ausgerichtet auf Wählerstimmen und Funktionsperioden. Universitäten, Wissenschaft, Forschung und Bildung sind Dauerprogramme.

Die Hochschulbildungspolitik gerät wieder in Bewegung. Der zentralen Bedeutung der Bildung überhaupt, der Aus- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sollte auf politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, finanzieller Ebene, in den Medien mehr Rechnung getragen werden. Fremdsprachenunterricht, Mobilität, Subsidiarität, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten, Europas müssen mehr gefördert werden. Es geht nicht nur um Wirtschaft, sondern auch um Wissenschaft, nicht nur um Geld, sondern auch um Geist, nicht nur um Währung, sondern auch um Bildung, nicht nur um Prosperität, sondern auch um Humanität, nicht nur um Natur, sondern auch um Kultur, damit aus dem homo faber ein homo sapiens werde.



O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der
Bundeskonzferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
Graz, am 6. August 1992